S 7 KR 635/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 635/21
Datum	22.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 166/22 NZB
Datum	20.06.2022

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 07.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 25. bis 28.06.2020 Krankengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen.

2.Â Â Â Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

3.Â Â Â Die Berufung wird nicht zugelassen.

â
Tatbestand

Im Streit steht die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 25. bis 28.06.2020 i.H.v. kalendertÃ¤glich 72,93 â¬ brutto (x 4 Tage = 291,72 â¬ brutto).

Der 1958 geborene KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum bei der Beklagten als Arbeitnehmer krankenversichert. Er erkrankte arbeitsunfÃ¤hig und erhielt bis zum 24.06.2020 Entgeltfortzahlung. Der behandelnde OrthopÃ¤de Dr. med. B. stellte ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) per Folgebescheinigung am 08.06.2020 bis zum

19.06.2020 (Freitag) und am 22.06.2020 (Montag) bis zum 28.06.2020 (Sonntag) fest (jeweilige Diagnose: Stenose der Foramina invertebralia durch Bandscheibenschaden, ICD-10 M99.79). Die AU-Bescheinigung vom 22.06.2020 (Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse) ging gemÃ¤Ã Scandatum am 29.06.2020 (Montag) bei der Beklagten ein.Â

Mit Bescheid vom 07.12.2020 lehnte die Beklagte die Zahlung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 25. bis 28.06.2020 ab. Der Krankengeldanspruch ruhe in dieser Zeit, weil die Attestierung der weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeit erst am 29.06.2020 angezeigt worden sei. Die Anzeige hÃ¤tte jedoch bis zum 26.06.2020 (eine Woche nach dem Ende der zuletzt bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit) erfolgen mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch. Er habe die AU-Bescheinigung pÃ¼nktlich eingeworfen. Das dazwischenliegende Wochenende sei nicht seine Schuld. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.2021 zurÃ¼ck. Die Wochenfrist des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ende mit Ablauf desjenigen Tages der folgenden Woche, der dem Wochentag des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit entspreche. Falle dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, laufe die Meldefrist am nÃ¤chsten Werktag ab. Die Beklagte verwies hierzu auf das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 08.02.2018 â L 1 KR 333/17 -.

Am 20.04.2021 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Im Wesentlichen wiederholt er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 25. bis 28.06.2020 Krankengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1.Â Â Â die Klage abzuweisen;

2.Â Â Â hilfsweise, die Berufung zuzulassen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist die Beklagte auf die angegriffenen Bescheide. Sie ist der Auffassung, die Wochenfrist fÃ¼r die neu nach dem 19.06.2020 festgestellte AU beginne am 20.06.2020 (Samstag) und ende am 26.06.2020 (Freitag).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 07.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).Â

Der KlÃ¤ger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Krankengeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 25. bis 28.06.2020.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) haben Versicherte u.a. Anspruch auf Krankengeld, wenn Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht. Ob und in welchem Umfang sie Krankengeld beanspruchen kÃ¶nnen, richtet sich nach dem VersicherungsverhÃ¤ltnis, das bei Entstehung des Krankengeldanspruchs vorliegt (BSG, Urteil vom 04.03.2014 â B 1 KR 17/13 R â, juris, Rn. 22).Â

Nach Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V entsteht der Anspruch auf Krankengeld â auÃer in FÃ¤llen stationÃ¤rer Behandlung â vom Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an. Der Anspruch bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen derselben Krankheit Ã¤rztlich festgestellt wird, wenn diese Ã¤rztliche Feststellung spÃ¤testens am nÃ¤chsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage (Â§ 46 Satz 2 SGB V). FÃ¼r den Krankengeldanspruch ist mithin weder auf den Beginn der Krankheit noch auf den tatsÃ¤chlichen Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit, sondern auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit abzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 10.05.2012 â B 1 KR 19/11 R â, juris; Gerlach in: Hauck/Noftz, SGB, 05/10, Â§ 46 SGB V, Rn. 23).Â

Hieran gemessen hatte der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum vom 25. bis 28.06.2020 grundsÃ¤tzlich Anspruch auf Krankengeld, denn er war als Arbeitnehmer nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Zudem hat der behandelnde OrthopÃ¤de Dr. med. B. am 08. bis 19.06.2020 (Freitag) und vom 22. (Montag) bis 28.06.2020 ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt. Zugrunde lag jeweils dieselbe Krankheit i.S.v. Â§ 46 Satz 2 SGB V, nÃ¤mlich eine Stenose der Foramina invertebralia durch Bandscheibenschaden (ICD-10 M99.79), so dass eine Bescheinigung fÃ¼r die Dauer des Wochenendes entbehrlich war.

Der demnach grundsÃ¤tzlich entstandene Krankengeldanspruch ruhte auch nicht nach Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V in der Zeit vom 25. bis 28.06.2020.

GemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt.Â

Der Meldung bedarf es nicht nur beim erstmaligen Eintritt von ArbeitsunfÃ¤higkeit, sondern auch fÃ¼r ihr Fortbestehen (Noftz in: Hauck/Noftz, SGB, 08/15, Â§ 49 SGB V, Rn. 59). Nicht erforderlich ist es, dass die Versicherten die ArbeitsunfÃ¤higkeit persÃ¶nlich melden. Das Gesetz schreibt auch keine besondere Form fÃ¼r die Meldung vor. Die Meldung kann demnach mÃ¼ndlich (auch telefonisch) oder

schriftlich erfolgen (vgl. BSGE 26, 198, 202). Die Meldung setzt begrifflich den Zugang bei der Krankenkasse voraus, d.h. sie muss in deren Machtbereich gelangen. Die rechtzeitige Absendung reicht nicht aus; auch die unverzÃ¼gliche Nachholung nach Kenntnis eines Verlustes heilt nicht rÃ¼ckwirkend (BSGE 52, 254, 257). Denn bei der Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit handelt es sich um eine Obliegenheit des Versicherten; die Folgen einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Meldung sind deshalb grundsÃ¤tzlich von ihm zu tragen; Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ist strikt zu handhaben (vgl. BSG, Urteil vom 08.11.2005 â□□ B 1 KR 30/04 R â□□, juris).

Zu melden ist nach dem Wortlaut des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V die â□□ArbeitsunfÃ¤higkeitâ□□ und zwar spÃ¤testens eine Woche nach ihrem â□□Beginnâ□□. Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V stellt damit im Gegensatz zu Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V nicht auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung, sondern den Beginn der (weiteren) ArbeitsunfÃ¤higkeit ab (vgl. auch Hessisches LSG, Urteil vom 08.02.2017 â□□ L 1 KR 333/17 -).

Ã□bertragen auf die hier vorliegende Situation einer abschnittsweisen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung bedeutet dies, dass die erneute ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Ablauf der bisher bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit gemeldet werden muss, um das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld zu verhindern. Liegt der Krankenkasse eine Ã¤rztliche Bescheinigung bereits vor, bedarf es keiner weiteren Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r den dort bescheinigten Zeitraum (vgl. Brinkhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, Â§ 49 SGB V, Rn. 48). Entscheidend ist â□□ auch unter BerÃ¼cksichtigung des Zwecks der Ruhensvorschrift â□□ allein, dass nach Ablauf der gemeldeten befristeten ArbeitsunfÃ¤higkeit spÃ¤testens binnen einer Woche weitere (Ã¤rztlich festgestellte) ArbeitsunfÃ¤higkeit gemeldet wird (zuletzt SG GieÃ□en, Urteile vom 15.12.2020 â□□ S 7 KR 1799/19 â□□ und vom 10.11.2020 â□□ S 7 KR 1774/19 â□□; vgl. auch Hessisches LSG, Urteil vom 08.02.2017 â□□ L 1 KR 333/17 -).Â

Das Bundessozialgericht (BSG) hat Beschluss vom 04.06.2019 â□□ B 3 KR 48/18 B â□□, juris, Rn. 11 zu dieser Frage folgendes ausgefÃ¼hrt:
â□□Wie die Beklagte selbst ausfÃ¼hrt, stellt der Wortlaut des Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V fÃ¼r die rechtzeitige Meldung lediglich auf den Beginn der AU ab. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG muss die AU der Krankenkasse jedoch vor jeder erneuten Inanspruchnahme von Krg auch dann angezeigt werden, wenn sie seit ihrem Beginn ununterbrochen bestanden hat und wegen der Befristung der bisherigen Attestierung der AU Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Krg neu zu befinden ist (â□¦). Tritt also der Fall ein, dass wegen der Befristung der bisher attestierten AU Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Krg neu zu befinden ist, ruht der Anspruch auf die WeitergewÃ¤hrung von Krg nach Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Halbs. 2 SGB V nur dann, wenn die â□□weitereâ□□ AU nicht rechtzeitig gemeldet wird. Einem anderen VerstÃ¤ndnis dieser Vorschrift steht schon entgegen, dass ein Krg-Anspruch, der auf einer der Krankenkasse bereits vorliegenden Ã¤rztlichen Bescheinigung von AU basiert, durch die Erstellung einer weiteren AU-Bescheinigung fÃ¼r (teilweise) den gleichen Zeitraum grundsÃ¤tzlich nicht berÃ¼hrt wird, insbesondere nicht nachtrÃ¤glich zum Ruhen kommt. Denn bei

fortbestehender AU trifft den Versicherten eine erneute Meldeobliegenheit nach Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V erst dann, wenn wegen der Befristung der bisher attestierten AU Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung von Krg neu zu befinden ist. Dann beginnt aber auch die Wochenfrist des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V erst mit dem Ablauf der Befristung der bisher attestierten AU bzw. mit dem Beginn der â weiterenâ AU. Das Ausstellungsdatum der weiteren AU-Bescheinigung ist dabei ebenso irrelevant, wie bei einer Erstbescheinigung.â
(Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Die Meldefrist des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ist nach Â§ 26 Abs. 1 und 3 SGB X i.V.m. Â§Â§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB wie folgt zu berechnen: Sie beginnt mit dem Tage, der auf den des tatsÃ¤chlichen Eintritts der (weiteren) ArbeitsunfÃ¤higkeit folgt und endet eine Woche spÃ¤ter mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag entspricht, an dem die (weitere) ArbeitsunfÃ¤higkeit eingetreten ist bzw. am nÃ¤chsten Werktag bei Fristende auf einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (Hessisches LSG, Urteil vom 08.02.2017 â L 1 KR 333/17 â; Brinkhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, Â§ 49 SGB V, Rn. 47).

Hiervon ausgehend war der Eingang der AU-Folgebescheinigung vom 22.06.2020 (Montag) am 29.06.2020 (Montag) noch als fristgerecht anzusehen mit der Folge, dass der Krankengeldanspruch nicht ruhte.

Die bis zum 19.06.2020 (Freitag) Ã¤rztlich festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit war der Beklagten bereits bekannt. Demnach war Gegenstand der Meldepflicht der â Beginnâ der weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 20.06.2020 (Samstag). Diese weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit war binnen einer Woche â d.h. bis 27.06.2020 (Samstag) â zu melden, wobei der Fristlauf am Sonntag, dem 21.06.2020 begann. Da das Fristende auf einen Samstag fiel, verschob sich der Fristablauf auf den nÃ¤chsten Werktag (hier: Montag, 29.06.2020). An diesem Tag lag die Meldung auch vor.

Die von der Beklagten vorgenommene Berechnung, wonach die Wochenfrist fÃ¼r die neu nach dem 19.06.2020 festgestellte AU am 20.06.2020 (Samstag) beginne und am 26.06.2020 (Freitag) ende, entspricht dagegen nicht der Vorgabe, dass der Fristlauf mit dem auf die weitere AU (hier: ab 20.06.2020) folgenden Tag (hier: 21.06.2020) beginnt. Eine StÃ¼tze fÃ¼r diese Art der Berechnung vermag die Kammer weder der Rechtsprechung des BSG bzw. des Hessischen LSG noch der einschlÃ¤gigen Kommentarliteratur zu entnehmen.

Die Kammer nimmt ferner Bezug auf ihre Urteile vom 15.12.2020 â S 7 KR 1799/19 â und vom 10.11.2020 â S 7 KR 1774/19 â. Sie hat dort auf den vom BSG bestÃ¤tigten engen systematischen Zusammenhang von Â§ 46 und Â§ 49 SGB V verwiesen und das damit verbundene Erfordernis, bei der Auslegung des in Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V verwendeten Begriffs der zu meldenden (weiteren) ArbeitsunfÃ¤higkeit die sich mit deren Feststellung befassende Vorschrift des Â§ 46 SGB V einzubeziehen. Unter Anwendung von Â§ 46 SGB V hÃ¤tte vorliegend â bei Fortbestehen derselben Erkrankung â eine weitere an den 19.06.2020 (Freitag) anschlieÃende AU-Feststellung rechtzeitig auch erst am 22.06.2020 (Montag)

erfolgen kÃ¶nnen. Die Wochenfrist hÃ¤tte dann unzweifelhaft am 29.06.2020 (Montag) geendet. Auch dieser Gesamtzusammenhang ist zur Ãberzeugung der Kammer bei der Auslegung von Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V zwingend zu beachten.Â

Dem vom Hessischen LSG (Urteil vom 08.02.2017 â L 1 KR 333/17) entschiedenen Fall lagen zeitlich Ã¼berlappende AU-Bescheinigungen, nÃ¤mlich bis zum 06.05.2015 und ab dem 04.05.2016 zugrunde. Dazu heiÃt es im Urteil, Rn. 24:
âNach Auffassung des Senats ist im Falle befristeter bzw. abschnittsweiser Folgebescheinigungen fÃ¼r den Beginn der Meldefrist des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz SGB V auf den Tag, bis zu dem zuletzt ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigt wurde, abzustellen und entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf den Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der (neuen) Folgebescheinigung. Im vorliegenden Fall hat der Hausarzt C. am 14. April 2016 ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 6. Mai 2016 festgestellt. (â¦). Am Mittwoch, dem 4. Mai 2016 hat der Hausarzt mit einer Folgebescheinigung ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 20. Mai 2016 attestiert. Da mit der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 14. April 2016 bereits ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 6. Mai 2016 (Freitag) attestiert war, beginnt nach Auffassung des Senats die fÃ¼r die Meldefrist gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz SGB V maÃgebliche â neue und noch nicht gemeldete â ArbeitsunfÃ¤higkeit erst am 7. Mai 2016 (Samstag), so dass mit Eingang der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 4. Mai 2016 bei der Beklagten am 13. Mai 2016 (Freitag) die Wochenfrist gewahrt blieb.â

Die Beklagte interpretiert dies so, dass es fÃ¼r die Meldefrist bei Folgebescheinigungen auf den Tag ankommt, bis zu dem zuletzt ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigt war (hier: Freitag, 19.06.2020).

Zur Ãberzeugung der Kammer kann dagegen aus dem rechtlichen Ansatz des Hessischen LSG, wie ihn die Kammer bereits mit Urteil vom 07.03.2017 â S 7 KR 394/16 â vertreten hat, jedoch nur das bereits AusgefÃ¼hrte folgen. Die von der Beklagten vertretene Lesart hÃ¤tte dagegen WidersprÃ¼che bei der Fristberechnung zur Folge. Derjenige, der am 20.06.2020 (Samstag) erstmals erkrankt, mÃ¼sste dies bis zum 29.06.2020 (Montag) melden, wÃ¤hrend bei demjenigen, der ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 19.06.2020 (Freitag) schon gemeldet hat und der damit erst wieder den tatsÃ¤chlichen Eintritt weiterer ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 20.06.2020 (Samstag) melden muss, die Frist bereits am 26.06.2020 (Freitag) abliefe. Zur Ãberzeugung der Kammer ist eine solche Ungleichbehandlung jedoch weder vertretbar noch sonst vom Wortlaut des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V sowie dem engen systematischen Zusammenhang mit der Vorschrift des Â§ 46 SGB V gedeckt.

Dem Klagebegehren war daher zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die mit Blick auf den 750,00 â¬ nicht Ã¼berschreitenden Streitwert (hier: 291,72 â¬ brutto) nicht zulÃ¤ssige Berufung (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) war zur

Ã□berzeugung der Kammer auch nicht nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 SGG zuzulassen. Insoweit vertritt die Kammer â□□ anders als in ihrem Urteil vom 15.12.2020 â□□ S 7 KR 1799/19 â□□ nicht mehr die Auffassung, dass die von der Beklagten dargelegte Lesart des Urteils vom 08.02.2017 â□□ L 1 KR 333/17 â□□ denkbar sein und eine Divergenz i.S.v. Nr. 2 oder ein KlÃ¤rungsbedÃ¼rfnis i.S.v. Nr. 1 begrÃ¼nden kÃ¶nnte. Nicht zuletzt sind die in dem fraglichen Urteil an anderer Stelle dargelegten PrÃ¤missen zur Fristberechnung die gleichen, wie sie die Kammer zugrunde legt.
Â

Erstellt am: 13.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024